

# vogtland pioniere

gemeinsam forschen.  
gemeinsam gestalten.

## Bündnisvereinbarung

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

**wir!** Wandel durch  
Innovation  
in der Region

Koordinator des WIR!-Bündnisses Vogtlandpioniere



WIR!-Bündnis Vogtlandpioniere  
c/o INNOVENT e.V.  
Prüssingstraße 27b  
07745 Jena

# BÜNDNISVEREINBARUNG

## Inhalt

1	Definitionen, Gegenstand und Grundlagen der Zusammenarbeit .....	8
1.1	Vogtlandpioniere-Bündnisprojekte.....	8
1.2	Projektpartner .....	8
1.3	Projektkoordinatoren .....	8
1.4	Gegenstand der Vereinbarung.....	8
1.5	Grundlagen der Zusammenarbeit.....	8
2	Organisation des Bündnisses .....	9
2.1	Partner / Gremien / Struktur.....	9
2.2	Bündnispartner .....	9
2.2.1	Art der Bündnispartner .....	9
2.2.2	Aufnahme neuer Bündnispartner .....	9
2.2.3	Teilnahme an Bündnisprojekten.....	10
2.3	Vopi-Bündnisversammlung.....	10
2.3.1	Aufgaben der Bündnisversammlung.....	10
2.3.2	Mitglieder der Vopi-Bündnisversammlung.....	10
2.3.3	Vopi-Bündnisversammlung .....	10
2.3.4	Einberufung der Bündnisversammlung .....	11
2.3.5	Beschlussfähigkeit/ Beschlussfassung .....	11
2.3.6	Stimmberechtigung.....	11
2.4	Lenkungskreis.....	11
2.4.1	Aufgaben des Lenkungskreises.....	11
2.4.2	Mitglieder des Lenkungskreises.....	12
2.4.3	Funktionen der Lenkungskreismitglieder .....	12
2.4.4	Wahl des Lenkungskreises .....	13
2.4.5	Zusammenkunft und Beschlussfassungen des Lenkungskreises .....	13
2.4.6	Ausscheiden eines Lenkungskreismitgliedes.....	13
2.5	Koordinierungsstelle.....	14
2.5.1	Rechtliche Einordnung der Koordinierungsstelle .....	14
2.5.2	Aufgaben der Koordinierungsstelle.....	14

2.5.3	Personal der Koordinierungsstelle.....	15
2.6	Beirat.....	15
2.6.1	Aufgaben des Beirats .....	15
2.6.2	Mitglieder des Beirats .....	15
2.6.3	Zusammenkunft und Beschlussfassungen des Beirats.....	15
2.6.4	Ausscheiden eines Beiratsmitglieds.....	16
3	Initiierung, Auswahl und Durchführung von Bündnisprojekten.....	16
3.1	Initiierung der Projektauftrufe und Ablauf der Projektauswahl.....	16
3.2	Kooperationsvereinbarung der Vopi-Bündnisprojekte.....	17
3.3	Durchführung der Vopi-Bündnisprojekte .....	17
3.3.1	Geltende Bestimmungen.....	17
3.3.2	Eingesetztes Personal .....	17
3.3.3	Projektinterne Kommunikation .....	17
3.3.4	Informationsaustausch mit der Koordinierungsstelle.....	18
4	Finanzierung der Koordinierungsstelle .....	18
4.1	Kosten der Koordinierungsstelle .....	18
4.2	Zuwendung durch das BMBF.....	18
4.3	Projektpauschale .....	19
4.4	Bündnisbeitrag.....	19
5	Schutzrechte / Rechte an Ergebnissen.....	20
6	Behandlung vertraulicher Informationen.....	20
7	Veröffentlichungen.....	21
7.1	Veröffentlichungen zum WIR!-Bündnis „Vogtlandpioniere“ .....	21
7.2	Veröffentlichungen zu Bündnisprojekten.....	21
8	Dauer der Kooperationsvereinbarung, Kündigung .....	22
8.1	Beginn und Ende der Kooperationsvereinbarung.....	22
8.2	Ordentliche Kündigung.....	22
8.2.1	Kündigungsfrist .....	22
8.2.2	Kündigung in laufenden Vopi-Bündnisprojekten.....	22
8.3	Außerordentliche Kündigung.....	22
8.3.1	Außerordentliche Kündigung durch den Bündnispartner .....	22
8.3.2	Außerordentliche Kündigung durch das Bündnis .....	22
8.4	Formvorschriften .....	23

9	Gewährleistung / Haftung.....	23
9.1	Wissenschaftliche Sorgfalt .....	23
9.2	Haftung .....	23
9.3	Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.....	23
9.4.	Rechtliche Eigenständigkeit der Bündnispartner.....	24
10	Schlussbestimmungen .....	24

Im Rahmen des Förderprogramms des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Wandel durch Innovation in der Region – WIR!“ schließen sich die Partner, welche diese Vereinbarung unterzeichnen, im Bündnis

### Vogtlandpioniere

zusammen und vereinbaren Folgendes:

#### PRÄAMBEL

Das Förderprogramm „Wandel durch Innovation in der Region – WIR!“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (im Folgenden: BMBF) gibt 20 Bündnissen die Möglichkeit, ihre aus dem zweistufigen Wettbewerb hervorgegangenen Strategiekonzepte zur Stärkung strukturschwacher Regionen umzusetzen. „WIR!“ zielt dabei vor allem auf Regionen in Ostdeutschland, die noch nicht zu den sichtbaren Innovationszentren gehören. Die regionalen Bündnisse sind breit aufgestellt – sie vereinen Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und zivilgesellschaftliche Organisationen. Diese Akteure überwinden gemeinsam die Grenzen von Disziplinen und Branchen und erproben neue strategische Ansätze. Mit ihren Initiativen fördern sie die Zusammenarbeit auf Augenhöhe, stärken die Innovationsfähigkeit insbesondere junger, kleiner und mittlerer Unternehmen, bilden neue Fachkräfte aus und halten diese in der Region.

Eine lebendige und vielfältige Kulturlandschaft ist erwiesenermaßen ein wichtiger Faktor bei der Entscheidung, in einer Region zu leben und arbeiten zu wollen. Sie trägt außerdem zur Identifizierung der bereits ansässigen Menschen mit ihrer Heimatregion bei. Dazu gehören historische Bauwerke wie Burgen oder Schlösser, Parkanlagen, Industriearchitektur oder Kirchen und Klöster. Zumeist unter Denkmalschutz stehend sind sie zugleich Wahrzeichen einer Region als auch ein beachtenswerter Wirtschaftszweig, denn das Spektrum ihrer (materiellen) Erhaltung ist ebenso vielfältig

wie die Möglichkeiten ihrer (touristischen) Nutzung für die Menschen in der Region. Das Vogtland ist aufgrund seiner Historie ein Schatz an baukulturellem Erbe, das vom Mittelalter bis in die Ostmoderne reicht.

Das WIR!-Bündnis Vogtlandpioniere (im Folgenden: Vopi) möchte das Vogtland zu einer Modellregion für die Entwicklung und Anwendung innovativer Technologien zur Erhaltung und Nutzung des baukulturellen Erbes machen. Die Umsetzung des ganzheitlichen und übertragbaren Strategiekonzepts zielt darauf, Impulse für den innovationsbasierten, regionalen Strukturwandel zu geben.

Gemeinsam mit Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft verknüpfen wir die regionalen Kompetenzen z.B. aus der Textilindustrie und Baubranche mit neuen Forschungsfeldern aus der Digitalisierung, Material- und Technologieentwicklung sowie der Denkmalpflege und dem Kulturgutschutz. Im Fokus stehen innovative Technologien, Verfahren und Formate, deren anwenderorientierte Entwicklung etablierte Innovationstreiber stärken und neuen Geschäftsfeldern das Fundament für eine nachhaltige Entwicklung in der Region bieten.

Die Initiative stärkt den Transfer von Forschungsergebnissen in die regionale Wirtschaft, unterstützt damit kleine und mittlere Unternehmen im Ausbau ihrer Innovationsfähigkeit, verbindet bestehende und neu hinzukommende Akteure und fördert durch offene Innovationsprozesse den fachlichen Austausch zwischen Branchen und Bürgern jeden Alters. Bereits vorhandene Initiativen aus der Region werden aktiv in das Bündnis eingebunden. Das Bottom-up-Prinzip rahmt weitestgehend die strategische Entwicklung und operative Umsetzung der Projektideen aus dem WIR!-Bündnis Vogtlandpioniere.

Auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung beteiligen sich natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen aus Wissenschaft, Gesellschaft und Industrie an dem von INNOVENT als Projektkoordinator geführten Projekt, um Zuwendungsempfänger in einem Vorhaben im Rahmen der Initiative Vogtlandpioniere werden zu können. **Voraussetzung für die Mitwirkung im Projekt ist die**

**Unterzeichnung dieser Vereinbarung** vor der Einreichung des Projektantrags beim Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Projektträger für dieses Projekt ist die Forschungszentrum Jülich GmbH / Projektträger Jülich (PtJ).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Bündnispartner nach Maßgabe dieser Bündnisvereinbarung zusammen zu arbeiten. Eine Übersicht über die aktuellen Partner im dynamisch wachsenden, offenen Bündnis Vogtlandpioniere stellt die Koordinationsstelle gern bei Bedarf zur Verfügung.

# 1 Definitionen, Gegenstand und Grundlagen der Zusammenarbeit

## 1.1 Vogtlandpioniere-Bündnisprojekte

Vogtlandpioniere-Bündnisprojekte (im Folgenden Vopi-Bündnisprojekte) sind ausgewählte Maßnahmen, die den Motiven und Zielstellungen des Bündnisses entsprechen und durch die Gremien des Bündnisses sowie den Projektträger bestätigt wurden.

## 1.2 Projektpartner

Projektpartner sind die jeweiligen Bündnispartner, die innerhalb eines Vopi-Bündnisprojektes zusammenwirken.

## 1.3 Projektkoordinatoren

Projektkoordinatoren sind die jeweiligen Ansprechpartner für die Durchführung der einzelnen Vopi-Bündnisprojekte. Sie werden durch die jeweilig zusammenwirkenden Projektpartner aus deren Reihen bestimmt und durch die zuständigen Gremien des Bündnisses kontrolliert und angeleitet.

## 1.4 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Bündnisvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Partner im Rahmen der Umsetzung des vom BMBF geförderten WIR!-Bündnis Vogtlandpioniere. Unter dem gemeinsamen, verbindenden Ziel, Impulse für den regionalen Strukturwandel zu setzen, werden Maßnahmen zur Erreichung der Zielstellung in Form von Bündnisprojekten durchgeführt.

## 1.5 Grundlagen der Zusammenarbeit

Das Bündnis ist eine auf Dauer angelegte Verbindung von natürlichen und juristischen Personen zur Erreichung der in der Präambel genannten Zielstellung. Dessen Arbeit wird durch mehrere Gremien geführt, die in Pkt. 2 „Organisation des Bündnisses“ näher beschrieben sind.

Die Bündnisvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Bündnis sowie die Aufgaben der Bündniskoordination. Darüber hinaus enthält die Bündnisvereinbarung die für alle Bündnispartner geltenden grundlegenden rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Umsetzungsphase der Initiative (des Bündnisses), die der Bündnispartner mit Unterzeichnung der Vereinbarung als verbindlich anerkennt.

## 2 Organisation des Bündnisses

### 2.1 Partner / Gremien / Struktur

Das Bündnis ist wie folgt organisiert:

- Bündnispartner
- Vopi-Bündnisversammlung
- Lenkungskreis
- Koordinierungsstelle
- Beirat

### 2.2 Bündnispartner

#### 2.2.1 Art der Bündnispartner

Bündnispartner können unternehmerisch tätige natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Für die Erreichung der Bündnisziele ist eine besonders heterogene Zusammensetzung des Bündnisses gewünscht.

#### 2.2.2 Aufnahme neuer Bündnispartner

Die Aufnahme neuer Partner in das Bündnis ist mit Zustimmung des Lenkungskreises jederzeit möglich.

### 2.2.3 Teilnahme an Bündnisprojekten

Die Teilnahme an Bündnisprojekten als Zuwendungsempfänger ist ausschließlich Bündnispartnern vorbehalten.

## 2.3 Vopi-Bündnisversammlung

### 2.3.1 Aufgaben der Bündnisversammlung

Die Bündnisversammlung ist das höchste Gremium des Bündnisses. Sie erfüllt administrative und kommunikative Aufgaben.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- Die Wahl der Mitglieder des Lenkungskreises (ausgenommen Leiter der Koordinierungsstelle)
- Als Basis des Bottom-up-Prinzips wichtige Impulse für die strategische und operative Arbeit der anderen Gremien zu geben
- Sie dient dem Bündnis als Informations- und Kommunikationsplattform für den fachlichen Austausch über den inhaltlichen und zeitlichen Stand der einzelnen Verbundprojekte. Im Rahmen der Bündnisversammlung erörtern die Bündnispartner etwaigen Korrekturbedarf zu dieser Bündnisvereinbarung.

### 2.3.2 Mitglieder der Vopi-Bündnisversammlung

Der Vopi-Bündnisversammlung gehören alle Bündnispartner an.

### 2.3.3 Vopi-Bündnisversammlung

Die Vopi-Bündnisversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird in Absprache zwischen dem Sprecher des Bündnisses und dem Leiter der Koordinierungsstelle (2.5.3) einberufen. Der Leiter der Koordinierungsstelle ist darüber hinaus verpflichtet, die Bündnisversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 2/3 der Mitglieder des Bündnisses beantragt wird.

Die Versammlung wird vom Leiter der Koordinierungsstelle geleitet, in Ausnahmefällen vom Sprecher des Bündnisses.

### 2.3.4 Einberufung der Bündnisversammlung

Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder per Email an jeden Bündnispartner unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen. Der Einladung sind die zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung selbst wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

### 2.3.5 Beschlussfähigkeit/ Beschlussfassung

(1) Die Vopi-Bündnisversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bündnispartner vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 2 Wochen eine zweite Bündnisversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Bündnispartner beschlussfähig.

Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind möglich.

(2) Die Beschlüsse der Bündnisversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Bündnispartner gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen dieser Bündnisvereinbarung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Bündnispartner.

### 2.3.6 Stimmberechtigung

Jeder Bündnispartner hat eine Stimme.

## 2.4 Lenkungskreis

### 2.4.1 Aufgaben des Lenkungskreises

Der Lenkungskreis nimmt die in dieser Bündnisvereinbarung an verschiedenen Stellen genannten Verantwortungsbereiche und Beratungsaufgaben wahr und trifft die hiermit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Strategieentwicklung und Qualitätssicherung

- Initiierung von Projektaufträgen / Auswahl von Projekten zur Vorstellung bei Beirat
- Projektcontrolling (inhaltlich)
- Kontrolle und Steuerung der Koordinierungsstelle
- Bestimmung der Sprecher des Lenkungskreises

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er externe Berater hinzuziehen und eine eigene Geschäftsordnung beschließen.

Der Lenkungskreis kontrolliert die Einhaltung der Pflichten aus dieser Bündnisvereinbarung.

Er arbeitet ehrenamtlich.

#### 2.4.2 Mitglieder des Lenkungskreises

Der Lenkungskreis ist das Führungsorgan des Bündnisses und besteht aus folgenden sieben Mitgliedern:

- Sechs, auf der ersten Bündnisversammlung zu wählende Bündnispartner (je zwei Vertreter aus Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Verbänden/Vereinen)
- Leiter der Koordinierungsstelle

#### 2.4.3 Funktionen der Lenkungskreismitglieder

Die Aufgaben des Lenkungskreises werden durch folgende Funktionen wahrgenommen:

- Fachlicher Sprecher
- Administrativer Sprecher
- Koordinatoren der Themenschwerpunkte
  - Identifizierung & Wertigkeit
  - Sanierung & Denkmalpflege
  - Nutzung & Vermarktung

#### 2.4.4 Wahl des Lenkungskreises

Die Mitglieder des Lenkungskreises – mit Ausnahme des Leiters der Koordinierungsstelle – rekrutieren sich aus den Bündnispartnern und werden erstmalig als Gruppe voraussichtlich im ersten Jahr der Umsetzungsphase gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Bündnispartner. Die Wahl findet im Rhythmus von drei Jahren statt. Die Mitglieder des Lenkungskreises werden für die Dauer von 3 Jahren bestimmt.

#### 2.4.5 Zusammenkunft und Beschlussfassungen des Lenkungskreises

Der Lenkungskreis tritt vierteljährlich zusammen und wird vom Leiter der Koordinierungsstelle, in seinem Verhinderungsfall vom Sprecher des Bündnisses, in Textform per Email unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Stellvertretungen und Stimmenübertragungen sind nicht möglich. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### 2.4.6 Ausscheiden eines Lenkungskreismitgliedes

Ein Mitglied des Lenkungskreises scheidet aus diesem entweder auf eigenen Wunsch aus, oder weil der durch ihn vertretene Bündnispartner aus der Bündnisversammlung ausgetreten ist.

Das ausscheidende Mitglied ist dann verpflichtet, dem Lenkungskreis unverzüglich alle Unterlagen aus seiner Tätigkeit im Lenkungskreis zu übergeben, sowie alle sonstigen aus der bisherigen Tätigkeit relevanten Informationen mitzuteilen.

Die übrigen Mitglieder des Lenkungskreises entscheiden in diesem Fall über einen Nachfolger und lassen diesen in der turnusmäßig nächsten Bündnisversammlung bestätigen. Der Nachfolger muss im Sinne der Parität der Lenkungskreismitglieder ein Vertreter der Gruppierung des ausgeschiedenen Mitglieds entsprechen (Unternehmen/wiss. Einrichtung/Verein).

## 2.5 Koordinierungsstelle

### 2.5.1 Rechtliche Einordnung der Koordinierungsstelle

Rechtlicher Träger der Koordinierungsstelle ist die gemeinnützige, industrienahe Forschungseinrichtung INNOVENT e.V. mit Sitz in Jena.

INNOVENT ist damit Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger für Zuwendungen des Projektträgers für Strategieentwicklung und Innovationsmanagement, welche beide in der Koordinierungsstelle zusammengefasst sind.

### 2.5.2 Aufgaben der Koordinierungsstelle

Für die operative Führung und Koordinierung des Bündnisses wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die folgende Aufgaben übernimmt:

- die Koordinierungsstelle sichert durch organisatorische und administrative Unterstützung den Lenkungskreis. Sie betreut das Bündnis und setzt die Beschlüsse des Lenkungskreises um.
- Bündnismanagement und Kommunikation, z.B. Vor- und Nachbereitung der Beratungen des Lenkungskreises, Organisation von Workshops und der Mitgliederversammlungen, interne Kommunikation mit den Bündnispartnern, Kommunikation mit dem Projektträger und dem Beirat
- Innovationsmanagement, z.B. Zusammenführung von Akteuren bei Verbundvorhaben, Unterstützung bei der Erarbeitung von Projektskizzen, Moderation der Ideengewinnung und –bewertung, Kontrolle der Termine und Förderregularien in Absprache mit dem Projektträger, Vermittlung von fachkompetenten Innovationsdienstleistern, Beratung zu weiteren Fördermöglichkeiten
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Veröffentlichung eines Newsletters, Gestaltung und Pflege einer Website, Organisation von Leistungspräsentationen, Teilnahme an Messen und Konferenzen, Pressearbeit.

### 2.5.3 Personal der Koordinierungsstelle

Die Führung der Koordinierungsstelle erfolgt durch deren Leiter. Weitere zwei bis drei Mitarbeiter gewährleisten die Durchführung der in 2.5.2 beschriebenen Aufgaben.

## 2.6 Beirat

### 2.6.1 Aufgaben des Beirats

Für das Bündnis wird ein unabhängiger Beirat berufen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Lenkungskreis bzw. die Koordinierungsstelle in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und die Weiterentwicklung der Strategie zu fördern. Er kann zu allen Angelegenheiten Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben. Insbesondere berät der Beirat bei Fragen der strategischen Ausrichtung.

Der Beirat begutachtet die einzelnen eingereichten Projektskizzen und ist Empfehlungsorgan für den Projektträger. Bei Bedarf unterbreitet der Beirat Auflagen zur Nachjustierung. Entscheidungen des unabhängigen Beirats sind für den Bündnispartner bindend.

### 2.6.2 Mitglieder des Beirats

Der Beirat besteht aus sechs bis maximal neun Mitgliedern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Hierbei handelt es sich um externe Berater, die keine Bündnispartner sind, vom Lenkungskreis vorgeschlagen und vom BMBF bestätigt werden.

### 2.6.3 Zusammenkunft und Beschlussfassungen des Beirats

Der Beirat tagt mindestens zweimal pro Jahr. Auf der konstituierenden Sitzung kann sich der Beirat eine eigene Geschäftsordnung geben.

BMBF und Projektträger sind zu den Beiratssitzungen einzuladen. Die Beschlüsse des Beirates werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates gefasst. Die Versammlung des Beirats wird durch den Sprecher des Bündnisses geladen. Der Leiter der Koordinierungsstelle und der Sprecher des Bündnisses nehmen an den Sitzungen

des Beirates teil; sind jedoch nicht selbst stimmberechtigt. Hinsichtlich der Form der Ladung, der Ladungsfristen und der Beschlussfassung gilt Punkt 2.3.4. – 2.3.6.

#### 2.6.4 Ausscheiden eines Beiratsmitglieds

Scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Beirat aus, bemüht sich der Lenkungskreis in Abstimmung mit dem BMBF und dem Projektträger um eine adäquate Ersatzperson.

### 3 Initiierung, Auswahl und Durchführung von Bündnisprojekten

#### 3.1 Initiierung der Projektauftrufe und Ablauf der Projektauswahl

Bündnisprojekte werden i.d.R. durch thematisch eingegrenzte Ausschreibungen bekannt gegeben und in einem anschließenden Auswahlprozess zur Bewilligung durch den Projektträger geführt. Ausgenommen von diesem Prozedere sind Maßnahmen zur Realisierung und Erhaltung der grundsätzlichen Arbeitsfähigkeit des Bündnisses, z.B. Strategieentwicklung und Innovationsmanagement.

Der Ablauf stellt sich wie folgt dar:

- Initiierung des Projektauftrufs mit thematischer Eingrenzung, konkreten Kriterien für die Projektauswahl und Einreichungsfrist durch den Lenkungskreis
- Erstellung und Veröffentlichung des Projektauftrufs durch die Koordinierungsstelle
- Einreichung von Projektideen / Projektskizzen an die Koordinierungsstelle
- Vorprüfung der Projektskizze durch die Koordinierungsstelle; ggf. Unterstützung durch die Koordinierungsstelle
- Präsentation der Projektideen durch den Projektkoordinator des geplanten Projekts vor dem Beirat
- Beiratssitzung zur Förderempfehlung unter Teilnahme des BMBF und des Projektträgers
- Nach positivem Votum Ausarbeitung und Einreichung des formellen Antrags und der Projektbeschreibung

## 3.2 Kooperationsvereinbarung der Vopi-Bündnisprojekte

Für jedes Vopi-Bündnisprojekt wird hierzu eine gesonderte Kooperationsvereinbarung zwischen den Projektpartnern abgeschlossen, die den Regularien des BMBF entspricht sowie der Gesamtstrategie des Bündnisses.

## 3.3 Durchführung der Vopi-Bündnisprojekte

### 3.3.1 Geltende Bestimmungen

Der Durchführung der einzelnen Vopi-Bündnisprojekte liegen die Zuwendungsbestimmungen des BMBF für die einzelnen Projektpartner in der jeweils geltenden Fassung und die gesonderte Kooperationsvereinbarung gem. Ziffer 3.2 zu Grunde.

### 3.3.2 Eingesetztes Personal

Um die im Einzelantrag, der Vorhabenbeschreibung / Innovationskonzept und Zuwendungsbescheid angegebenen Termine und Zielstellungen einzuhalten, werden die Projektpartner fachlich qualifizierte Mitarbeiter mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten betrauen.

### 3.3.3 Projektinterne Kommunikation

Zur Gewährleistung einer ergebnisorientierten, erfolgreichen Durchführung des Projektes findet regelmäßig und in angemessen kurzen Zeitabständen ein fachlicher Informationsaustausch in Arbeitssitzungen statt.

Des Weiteren berichten die Projektpartner regelmäßig an die jeweiligen Projektkoordinatoren.

Zwischen- und Abschlussberichte der Projektpartner sind untereinander auszutauschen.

### 3.3.4 Informationsaustausch mit der Koordinierungsstelle

Zur Gewährleistung der Passfähigkeit des Projektes in eine konsistente Gesamtstrategie berichten die jeweiligen Projektkoordinatoren zwei Mal im Jahr beziehungsweise aus gegebenem Anlass an die Koordinierungsstelle. Auf Anforderung berichten einzelne Projektpartner auch direkt an den Lenkungskreis.

Berichte sind unbedingt vertraulich zu behandeln. Die jährlichen Zwischenberichte sowie der Abschlussbericht an den Projektträger sind als digitale Kopie an die Koordinierungsstelle des Bündnisses zu senden, da diese die Basis für die Zwischen- und Abschlussevaluierung der Vogtlandpioniere darstellen.

Lassen sich Termine nicht einhalten, hat der Projektpartner dies frühzeitig dem Projektkoordinator mitzuteilen. Dieser informiert sodann unverzüglich den Lenkungskreis. Vor der Information an den Projektträger erörtert der Lenkungskreis gemeinsam mit dem Projektkoordinator und soweit erforderlich mit den übrigen Projektpartnern Wege zur Lösung der Termineinhaltung.

## 4 Finanzierung der Koordinierungsstelle

### 4.1 Kosten der Koordinierungsstelle

Der Koordinierungsstelle entstehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verschiedene Kosten. Dies betrifft v.a. Gehälter, aber auch z.B. anfallende Kosten für Veranstaltungen, Beratungsleistungen und Reisekosten. Ein Teil dieser Leistungen wird durch das BMBF bezuschusst (Punkt 4.2), der verbleibende Eigenanteil wird durch die Bündnispartner erbracht (Punkt 4.3 und 4.4).

### 4.2 Zuwendung durch das BMBF

Wichtigster Baustein zur Finanzierung der entstehenden Kosten der Koordinierungsstelle ist die Zuwendung durch das BMBF. Die Beantragung erfolgt durch INNOVENT. Die Leistungen unter dem Titel „Strategieentwicklung“ werden

dabei mit 100% Förderquote bezuschusst, diejenigen unter dem Titel „Innovationsmanagement“ mit 50% Förderquote.

Gemäß der betreffenden Förderrichtlinie sind dabei entsprechende Grenzen einzuhalten.

#### 4.3 Projektpauschale

Zur Deckung des Eigenanteils wird für die Umsetzung des Innovationsmanagements von dem an einem Bündnisprojekt beteiligten Zuwendungsempfängern eine pauschale Vergütung gezahlt. Diese entspricht 5% der Zuwendungssumme, die dem jeweiligen Partner im Bündnisprojekt durch den eigenen Zuwendungsbescheid bewilligt wird. Die Pauschale ist zzgl. der geltenden Umsatzsteuer spätestens zwei Wochen nach Zugang der jeweils abgerufenen Zuwendung unter Angabe des Verwendungszweckes (u.a. Förderkennzeichen) an INNOVENT zu zahlen.

#### 4.4 Bündnisbeitrag

Für die Mitgliedschaft der Bündnispartner im Bündnis wird eine jährliche Verwaltungspauschale (Bündnisbeitrag) erhoben. Dieser wird mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Für neue Mitglieder im zweiten Kalenderhalbjahr ist zunächst der halbe Bündnisbeitrag fällig.

Höhe des Bündnisbeitrags pro Jahr:

Unternehmen:	200,00 €
Universitäten / Forschungseinrichtungen:	150,00 €
Zivilgesellschaftliche und/oder gemeinnützige Initiativen:	150,00 €
Kommunen:	200,00 €
Natürliche Personen	25,00 €

Der Bündnisbeitrag ist zzgl. der geltenden Umsatzsteuer spätestens vier Wochen nach Fälligkeit, unter Angabe des Verwendungszweckes, an INNOVENT zu zahlen.

## 5 Schutzrechte / Rechte an Ergebnissen

Die spezifischen Regelungen zu den Schutzrechten und Arbeitsergebnissen sowie deren Nutzung werden in den einzelnen Kooperationsverträgen zwischen den Verbundpartnern geregelt.

## 6 Behandlung vertraulicher Informationen

Die Projektpartner werden, soweit in den Zuwendungsbedingungen des BMBF für jedes einzelne Vopi-Bündnisprojekt nicht zwingend anders gefordert, alle von den anderen Projektpartnern erhaltenen vertraulichen Informationen technischer oder geschäftlicher Art Dritten gegenüber bis 5 Jahre nach Beendigung des jeweiligen Vopi-Bündnisprojektes bzw. der Laufzeit des jeweiligen Kooperationsvertrages vertraulich behandeln.

Die von einem anderen Bündnispartner zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln und insbesondere unter Berücksichtigung der Verpflichtungen zur vertraulichen Behandlung bis zur Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch im Rahmen der Zusammenarbeit bei dem jeweiligen Vopi-Bündnisprojekt zu verwenden.

Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 gelten nicht für solche Informationen, die

- a) zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig, das heißt jedem Dritten ohne weiteres zugänglich waren oder nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden des empfangenen Projektpartners oder eines Dritten Bündnispartners offenkundig geworden sind oder
- b) dem empfangenen Projektpartner oder dem Bündnispartner zur Zeit ihrer Übermittlung bereits bekannt waren oder weder direkt noch indirekt vom übermittelnden Partner oder dem dritten Bündnispartner stammen oder

- c) dem empfangenen Projektpartner oder dem dritten Bündnispartner zur Zeit ihrer Übermittlung nach Treu und Glauben in rechtmäßiger Weise von einem Dritten zugänglich gemacht worden sind.

Die Projekt-und/oder die Bündnispartner werden die zum Schutz eigener vergleichbarer Informationen zumutbaren Maßnahmen treffen, dass ihre Mitarbeiter an den Vopi-Bündnisprojekten die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen, insbesondere der Absätze 1 und 2 einhalten werden.

## 7 Veröffentlichungen

### 7.1 Veröffentlichungen zum WIR!-Bündnis „Vogtlandpioniere“

Die Öffentlichkeitsarbeit des Bündnisses gehört zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle. Ziele sind hierbei z.B. die Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung.

Veröffentlichungen zum WIR!-Bündnis durch die Bündnispartner sind deshalb in jedem Fall mit der Koordinierungsstelle abzustimmen.

### 7.2 Veröffentlichungen zu Bündnisprojekten

Veröffentlichungen über die Vopi-Bündnisprojekte bzw. deren Ergebnisse, bei denen vertraulich zu behandelnde Informationen offenbart werden sollen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Projektpartner.

Im Übrigen bedarf es zur Vermeidung von neuheitsschädlichen Veröffentlichungen der Abstimmung mit den anderen Projektpartnern. Die grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung von Universitäten und Forschungseinrichtungen zur Veröffentlichung eigener Forschungsergebnisse bleibt unberührt. Die Berichterstattung und Veröffentlichungspflicht der Projektpartner gegenüber dem BMBF wird durch den separaten Zuwendungsbescheid durch den Projektträger Jülich geregelt.

Veröffentlichungen zu Bündnisprojekten sind der Koordinierungsstelle als Kopie in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

## 8 Dauer der Kooperationsvereinbarung, Kündigung

### 8.1 Beginn und Ende der Kooperationsvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Förderung durch das BMBF mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf des Projektes.

### 8.2 Ordentliche Kündigung

#### 8.2.1 Kündigungsfrist

Die Bündnisvereinbarung kann durch den Bündnispartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Halbjahres gegenüber der Koordinierungsstelle gekündigt werden.

#### 8.2.2 Kündigung in laufenden Vopi-Bündnisprojekten

Die ordentliche Kündigung dieser Bündnisvereinbarung ist für Bündnispartner in laufenden, durch das BMBF geförderten, Vopi-Bündnisprojekten ausgeschlossen.

### 8.3 Außerordentliche Kündigung

#### 8.3.1 Außerordentliche Kündigung durch den Bündnispartner

Die außerordentliche Kündigung der Bündnisvereinbarung durch den Bündnispartner ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

#### 8.3.2 Außerordentliche Kündigung durch das Bündnis

Der Leiter der Koordinierungsstelle ist nach Beschlussfassung der Bündnisversammlung berechtigt, einem Bündnispartner die Mitgliedschaft im Bündnis „Vogtlandpioniere“ zu kündigen, wenn der Bündnispartner schuldhaft gegen die Bündnisvereinbarung und/oder die Interessen des Bündnisses trotz Abmahnung verstößt; ferner im Fall der Geschäftsaufgabe, eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

## 8.4 Formvorschriften

Kündigungen nach dieser Bündnisvereinbarung haben schriftlich gegenüber der Koordinierungsstelle zu erfolgen. Für Bündnispartner in laufenden, durch das BMBF geförderten Vopi-Bündnisprojekten ist die Kündigung der Vopi-Bündnisprojekte zwingend gegenüber der Koordinierungsstelle, dem jeweiligen Projektträger sowie gegenüber dem jeweiligen Projektkoordinator zu erklären. Eine außerordentliche Kündigung der Bündnisvereinbarung ist darüber hinaus ausführlich zu begründen.

## 9 Gewährleistung / Haftung

### 9.1 Wissenschaftliche Sorgfalt

Bei der Durchführung der Zusammenarbeit im Rahmen des Vopi-Bündnisses werden alle Bündnispartner wissenschaftliche Sorgfalt anwenden und auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik achten.

### 9.2 Haftung

Die Bündnispartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des jeweiligen Bündnispartners beruhen. Für sonstige Schäden haften die Bündnispartner einander hingegen nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des jeweiligen Bündnispartners beruhen. Einer Pflichtverletzung eines Bündnispartners steht die Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

### 9.3 Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Abweichend von Ziffer 9.2. haften die Bündnispartner einander dem Rechtsgrunde nach auch für einfache Fahrlässigkeit, sofern eine wesentliche Vertragspflicht durch den jeweiligen Bündnispartner verletzt wird. Diese Haftung ist in diesem Fall der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

#### 9.4. Rechtliche Eigenständigkeit der Bündnispartner

Die Bündnispartner bleiben rechtlich selbständig, so dass durch diese Zusammenarbeit keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in Form einer Außengesellschaft durch den Abschluss dieses Vertrages begründet wird. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Bündnispartner wird ausgeschlossen.

## 10 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung ersetzt alle zwischen den Partnern vor ihrer Unterzeichnung mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf das Bündnis.

Kein Bündnispartner ist berechtigt, mit Wirkung für andere Partner ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung Verpflichtungen zu übernehmen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eventuelle Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung, auch solche, die erst nach Ihrer Beendigung entstehen, werden die Beteiligten Partner versuchen gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, ist vor einer etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzung zunächst das BMBF zu bitten, einen Meinungsausgleich herbeizuführen.

Die Rechte des BMBF bleiben von dieser Bündnisvereinbarung unberührt und gehen dieser vor. Verpflichtungen der Projektpartner aus den Zuwendungsbescheiden und den gesonderten Kooperationsverträgen (Punkt 3.4.) bleiben von dieser Vereinbarung ebenfalls unberührt.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist

und in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Nur für den Fall, dass ein außergerichtlicher Meinungs austausch nicht möglich ist, wird, soweit zulässig, der Gerichtsstand in Jena vereinbart.

....., den

Jena, den

**Prokurist**

Dr. Bernd Grünler

Einrichtung (Name, ggf. Stempel)

Vorstand  
INNOVENT e.V.